

**Schuljahr
2021/2022
Ausgabe II**

Dezember 2021

Informationen der PV

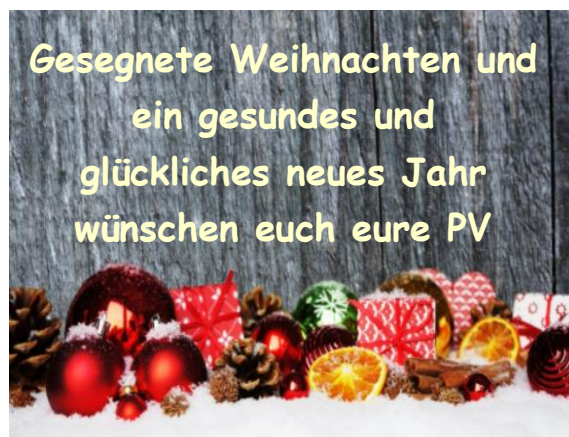
Zentralausschuss und Gewerkschaft

Fachrichtung für ländliche Hauswirtschaft und
Fachrichtung für Landwirtschaft
BSBZ Landwirtschaftsschulen Vorarlberg

monika.schelling@bsbz.at

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Zeit seit Schulbeginn ist wie im Fluge
vergangen. Phasenweise brachten uns die vielen
Abwesenheiten von Kolleg*innen und
Schüler*innen an unsere Grenzen. Mit viel
Flexibilität und Einsatzbereitschaft ist es uns
trotzdem gelungen, unsere Schüler*innen in ihrer
Ausbildung einen Schritt weiter zu bringen.
Seit 22 Monaten sind wir es gewohnt
situationelastisch zu agieren. Wir haben im
Rahmen der Möglichkeiten das Beste aus der
pandemiebedingten Situation gemacht, sind
handlungsfähig geblieben und haben die
Herausforderungen gemeistert. Im besten Fall sind
wir daran sogar gewachsen.



Umstellungen in der Schulverwaltung und Gehalts- verrechnung (Fachschule)

Wie bereits vor einiger Zeit mitgeteilt, wird im heurigen Schuljahr die
Verwaltung der Lehrer*innen in der Fachschule und damit auch die
Gehaltsverrechnung umgestellt. Diese Umstellung ist in vollem Gange, bringt
aber immer wieder Probleme zum Vorschein, deren Lösung Zeit in Anspruch
nimmt.

Lauf der Daten: UNTIS → Sokrates → Bundes-SAP. Derzeit gibt es noch
Schwierigkeiten von UNTIS → Sokrates. Erni Verhounig ist als
Administratorin in diesen Prozess intensiv eingebunden.

Aufgrund der Schwierigkeiten wurden bisher noch keine MDL ausbezahlt.

Die direkt betroffenen Lehrer*innen sind bereits informiert.

Die Umstellungen bringen derzeit außerdem mit sich, dass
Landeslehrer*innen die monatlichen Aufstellungen ihres Beschäftigungs-
ausmaßes nicht erhalten. Es besteht daher momentan keinerlei Möglichkeit
das Beschäftigungsausmaß (MDL, Supplierungen, ...) auf dessen Richtigkeit
hin zu überprüfen

Von Personalvertreter*innen anderer Bundesländer ist bekannt, dass auch
während der Umstellung alle Lehrer*innen Aufstellungen ihres
Beschäftigungsausmaßes im neuen Abrechnungssystem erhalten. Sie sind
angehalten Fehler zu melden, um die Programmierung der neuen
Gehaltsverrechnung zu optimieren. Dass dies in absehbarer Zeit auch bei
uns der Fall sein muss, wurde bei der zuständigen Stelle in der
Bildungsdirektion bereits deponiert.

*Wir freuen uns über eure Fragen, Anregungen und Wünsche, damit wir wissen was euch bewegt
und WIR uns für EUCH einsetzen können!*

COVID-19 bezogene Personal- maßnahmen

Das BMKÖS hat für Fälle, in denen es COVID-19-bedingt zu einem Wegfall von Betreuungsstrukturen für Kinder bis 14 bzw. für betreuungsbedürftige Angehörige kommt, Empfehlungen zur Vorgangsweise formuliert.

Pflegefreistellung: gemäß § 76 BDG 1979 bzw. § 29f VBG

Eine Abwesenheit in Form einer Pflegefreistellung ist bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen denkbar. Ein Anspruch auf Pflegefreistellung besteht wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen ("Krankenpflegefreistellung"). Eine Pflegefreistellung in Form der sogenannten "Betreuungsfreistellung" steht für Kinder zu, wenn die ständige Betreuungsperson aus bestimmten Gründen (z.B. aufgrund schwerer Erkrankung oder einer behördlich angeordneten Quarantäne) ausfällt. Ein Ausfall der ständigen Betreuung des Kindes wegen einer Sperre der Schule oder des Kindergartens berechtigt nicht zu einer Pflegefreistellung. Die Pflegefreistellung steht pro Kalenderjahr höchstens im Ausmaß einer Woche (20 Wochenstunden) zu.

*Da im Zusammenhang mit Covid-19 alle Bestimmungen, erlassen für Bundeslehrer*innen, von der Bildungsdirektion auch auf uns angewendet wurden gehe ich davon aus, dass dies auch hier der Fall ist. Gesetzliche Grundlagen dazu: §66 LLDG bzw. §12(6) LLVG*

Diese Überlegung gilt auch für den folgenden Passus.

Schwangere: (Empfehlung des BMBWF)

Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt nicht für Schwangere. Stattdessen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende Schutzvorrichtung zu tragen.

Im Hinblick auf den Umstand, dass für Schwangere die höhere Schutzwirkung der FFP2-Maske nicht greifen kann, sollten Schwangere während der verlängerten Sicherheitsphase bis 14. Jänner 2022 vom Präsenzunterricht befreit und im Distance-Learning eingesetzt werden.

Jubiläums- zuwendungen

Für Bedienstete, die sich am 11. Februar 2015 bereits im Dienststand befunden haben wurde ein Jubiläumstichtag errechnet. Das jeweilige Dienstjubiläum vollenden sie 25 bzw. 40 Jahre nach diesem Datum. Der Jubiläumstichtag kann bei der zuständigen Personalabteilung erfragt werden.

Bedienstete, die nach dem 11. Februar 2015 in ein vertragliches Dienstverhältnis eingetreten sind, erreichen die Dienstjubiläen nach Vollendung eines Besoldungsdienstalters (BDA) von 25 bzw. 40 Jahren. Für alle gilt, dass sich Änderungen im Rahmen der Besoldungsreform 2019 auch auf den Zeitpunkt der Dienstjubiläen auswirken können.

Die Jubiläumszuwendung beträgt zwei Monatsbezüge beim 25-jährigen („kleine Jubiläumszuwendung“) und vier Monatsbezüge beim 40-jährigen Dienstjubiläum („große“ Jubiläumszuwendung). Es ist jener Monatsbezug heranzuziehen, der der besoldungsrechtlichen Stellung im Monat des Dienstjubiläums entspricht.

Für teilbeschäftigte Vertragsbedienstete ist die Jubiläumszuwendung nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im gesamten bisherigen Dienstverhältnis zu berechnen.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel automatisch im auf das Dienstjubiläum nächstfolgenden Jänner oder Juli.

Bedienstete, die frühestens mit dem Regelpensionsalter in den Ruhestand treten bzw. in Pension gehen, erhalten die „große“ Jubiläumszuwendung mit dem Ende des Dienstverhältnisses, sofern zu diesem Zeitpunkt mindestens 35 Jahre seit ihrem Jubiläumstichtag vergangen sind bzw. sie ein BDA von mindestens 35 Jahren aufweisen.